

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: HGB §§ 74, 75a, 75b Satz 2; BGB § 242 Unzulässige Rechtsausübung

Leitsätze:

1. Ein "bedingtes Wettbewerbsverbot" ist für den Arbeitnehmer unverbindlich.
2. Entschädigungslose Wettbewerbsverbote mit "Hochbetsoldaten" konnten bis zum 31. Dezember 1970 dadurch verbindlich werden, daß der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Zahlung der in § 74 Abs. 2 HGB vorgesehenen Karenzentschädigung anbot; dabei war die in § 74 Abs. 1 HGB geregelte Schriftform zu beachten; auf eine fehlende Schriftform kann sich der Arbeitnehmer indessen nicht berufen, wenn er gegenüber dem Arbeitgeber, der ihm Karenzentschädigung anträgt, zu erkennen gibt, daß er das Wettbewerbsverbot nicht einhalten werde.

Aktenzeichen: 3 AZR 338/72

Urteil des BAG vom 10. August 1973 LAG Bayern
(Nürnberg)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

3 AZR 338/72

6 Sa 251/71 N Bayern
(Nürnberg)

Verkündet
am 10. August 1973

gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10. August 1973 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richterin Professorin Dr. Hilger und den Richter Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Petersdorff und Moritz für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 1. März 1972 - 6 Sa 251/71 N - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



Tatbestand:

Der Beklagte war bei der Klägerin seit dem 1. Januar 1968 als Berechnungsingenieur beschäftigt. In dem schriftlichen Arbeitsvertrag vom 27. November 1967 vereinbarte die Klägerin, die sich u.a. mit der Herstellung von Wälzlagern und Textilmaschinen befaßt, mit dem Beklagten, daß er in der Abteilung "Techn.-Büro-Entwicklung" eingesetzt werden sollte. Sein Gehalt betrug zunächst 2.000,--DM, zuletzt 2.530,--DM monatlich. In dem Dienstvertrag war folgendes Wettbewerbsverbot vereinbart:

"Wettbewerbsklausel

- 1) Für den Fall des Ausscheidens verpflichten Sie sich, über alle die Firma oder das Werk angehenden Fragen (Arbeitsverfahren, Geschäftsvorgänge, Betriebsgeheimnisse und dgl.) auch weiterhin strengste Verschwiegenheit zu wahren und innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne unsere Zustimmung nicht für ein Unternehmen tätig zu werden, das mit uns in geschäftlichem Wettbewerb steht.
- 2) Sie verpflichten sich ferner, sobald ein neues Vertragsverhältnis zustande gekommen ist, uns Ihre(n) neuen Arbeitgeber, Ihre Dienststelle und Tätigkeit anzugeben und uns in dem Fall, daß wir Ihnen eine Karenzentschädigung zahlen (Abs. 3-5), eine offizielle Bescheinigung über die Höhe Ihrer Bezüge vierteljährlich unaufgefordert einzusenden. Diese Verpflichtungen endigen mit dem Außerkrafttreten der Wettbewerbsklausel.
- 3) Für den Fall Ihres Ausscheidens verpflichten wir uns unter den folgenden Voraussetzungen, Ihnen bis zur Höchstdauer von zwei Jahren eine Karenzentschädigung zu gewähren, wenn Sie wegen des Wettbewerbsverbotes keine Tätigkeit mit annähernd gleichem Verdienst erhalten können.
- 4) Die Voraussetzungen für die Gewährung der Karenzentschädigung sind:
Beendigung des Arbeitsverhältnisses entweder in gegenseitigem Einvernehmen oder infolge unserer Kündigung, ohne daß Sie durch vertragswidriges Verhalten dazu Anlaß gegeben haben, oder infolge Ihrer Kündigung, weil Ihre normale berufliche Entwicklung in unserem Hause infrage gestellt ist, ohne daß Sie dazu durch vertragswidriges Verhalten Anlaß gegeben haben.
- 5) Als Karenzentschädigung gewähren wir Ihnen ggfs. monatlich den Unterschiedsbetrag zwischen Ihrem letzten Bruttogehalt bei uns und dem Bruttogehalt, das Sie dann tatsächlich verdienen oder bei den Arbeitsmarktverhältnissen zumutbarerweise verdienen könnten (siehe § 74 c HGB).



- 3 -

- 6) Für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung innerhalb der angegebenen Zeit verpflichten Sie sich - unbeschadet unseres Unterlassungsanspruches und etwaiger weitergehender Schadenersatzansprüche -, an uns eine Vertragsstrafe in Höhe des zwölffachen Betrages Ihres letzten Bruttogehaltes bei uns zu entrichten. Die Vertragsstrafe ist unabhängig vom Nachweis unseres etwa erlittenen Schadens.
- 7) Vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind wir jederzeit berechtigt, auf das Wettbewerbsverbot durch schriftliche Erklärung zu verzichten. Mit dem rechtswirksamen Verzicht entfällt für uns die Verpflichtung zur Zahlung einer Karenzentschädigung."

Am 30. März 1971 kündigte der Beklagte seinen Vertrag mit der Klägerin fristgerecht zum 30. Juni 1971. Er weigerte sich wiederholt, der Klägerin seinen neuen Arbeitgeber mitzuteilen. Daraufhin kündigte diese am 20. April 1971 fristlos; diese fristlose Kündigung wurde in einem Vorprozeß rechtskräftig für unwirksam erklärt (LAG Bayern vom 30. Juli 1971 - 5 Sa 150/71 N). Nachdem er aus den Diensten der Klägerin ausgeschieden war, nahm der Beklagte eine Tätigkeit auf bei der Firma S , Niederlassung S

Die Klägerin nimmt den Beklagten aus dem Wettbewerbsverbot auf Unterlassung von Wettbewerbstätigkeit in Anspruch. Sie hat geltend gemacht, die Firma S sei ein Konkurrenzunternehmen und der Beklagte übe dort eine nach der Wettbewerbsvereinbarung verbotene Tätigkeit aus. Das von der Firma S in S unterhaltene Werk befasse sich im wesentlichen mit der Herstellung von Nadellagern, kleinen Zylinderrollenlagern und Textilmaschinenteilen. In allen drei Gebieten decke sich das Fertigungsprogramm der Firma S mit dem ihren; mit dieser Firma bestehe das schärfste inländische Wettbewerbsverhältnis. Der bei der Firma S mit der Entwicklung von Textilmaschinen betraute Beklagte könne das bei ihr erlangte Erfahrungswissen in diesem Bereich anwenden, da auch bei der Produktion von Textilmaschinen Teile von Wälzlagern verwendet würden.

- 4 -



- 4 -

Die Klägerin hat in den Vorinstanzen beantragt,
den Beklagten zu verurteilen, es ab dem 20. April 1971
auf die Dauer von zwei Jahren zu unterlassen, eine ab-
hängige oder freie Tätigkeit bei der Firma S
S aufzunehmen.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt.

Er hält die Wettbewerbsabrede aus mehreren Gründen für
unverbindlich. Das Wettbewerbsverbot enthalte eine unbillige
Fortkommenserschwerung, da es nicht erkennen lasse, auf welchen
räumlichen Geltungsbereich es sich erstreckt. Die Karenzent-
schädigung genüge auch nicht den Anforderungen des § 74 Abs. 2
HGB. Vor allem aber fehle die uneingeschränkte Verpflichtung
der Klägerin, Karenzentschädigung zu zahlen. Sie habe erstmals
während des Kündigungsprozesses vor dem Arbeitsgericht im Termin
vom 19. Mai 1971 die Zahlung einer Karenzentschädigung angeboten,
obgleich er sie durch ein Schreiben seiner Prozeßbevollmächtigten
vom 11. März 1971 rechtzeitig auf die Unverbindlichkeit des Wett-
bewerbsverbotes hingewiesen habe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Be-
rufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht der Klage statt-
gegeben.

Der Beklagte verfolgt mit der Revision seinen Klageabweisungs-
antrag weiter. Die Klägerin hat in der Revisionsinstanz nach Ablauf
der Sperrzeit ihren Klageantrag umgestellt. Sie bittet unter Zurück-
weisung der Revision des Beklagten um Feststellung, daß der Beklagte
bis zum 19. April 1973 verpflichtet war, bei der Firma S
S , jede Tätigkeit als
Arbeitnehmer zu unterlassen.

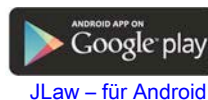
Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß die Tätigkeit
des Klägers für die Firma S gegen das Wettbe-
werbsverbot verstößt. Die Revision hat hiergegen keine Verfahrens-
rügen erhoben, so daß diese Feststellung den Senat bindet (§ 561
Abs. 2 ZPO).

- 5 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Die Entscheidung hängt folglich nur davon ab, ob das Wettbewerbsverbot für den Beklagten verbindlich war.

II. Das Wettbewerbsverbot ist nicht deshalb unverbindlich, weil es räumlich nicht begrenzt ist. Nach § 74 a Abs. 1 Satz 2 HGB ist ein Wettbewerbsverbot unverbindlich, "soweit" es nach Ort, Zeit oder Gegenstand das Fortkommen des Angestellten unbillig erschwert. Es kommt deshalb nur darauf an, daß das Wettbewerbsverbot insoweit verbindlich ist, wie es dem Beklagten eine Konkurrenztätigkeit in dem Zweigwerk der Firma S in S verwehrt (Urteil des Senats vom 20. April 1972 - 3 AZR 337/71 - AP Nr. 12 zu § 75 b HGB, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen [zu A II 3 der Gründe mit Nachweisen]). Hier hat das Landesarbeitsgericht mit Recht nichts beanstandet; der Betrieb der Klägerin liegt nur etwa 150 km (Luftlinie) von der neuen Arbeitsstätte des Beklagten entfernt.

III. Da sonstige Mängel nicht ersichtlich sind, beschränkt sich der Rechtsstreit auf die Frage, ob das Wettbewerbsverbot deshalb unverbindlich ist, weil die Zahlungsverpflichtung der Klägerin den Anforderungen des § 74 Abs. 2 HGB nicht genügt. Daß §§ 74 ff. HGB für Wettbewerbsverbote mit technischen Angestellten entsprechend gelten, ist ständige Rechtsprechung des Senats seit BAG 22, 125 [132 ff.] = AP Nr. 24 zu § 611 BGB Konkurrenzklausel ([Teil I zu IV und V der Gründe] und BAG 22, 324 [326 f.] = AP Nr. 26 zu § 74 HGB [zu I der Gründe]).

1. Das zwischen den Parteien vereinbarte Wettbewerbsverbot entspricht in mehrfacher Hinsicht nicht den Anforderungen der §§ 74 ff. HGB.

a) Nach Abs. 5 der Wettbewerbsabrede sollte der Beklagte den Unterschiedsbetrag zwischen dem zuletzt bei der Klägerin bezogenen Bruttogehalt und dem beim neuen Arbeitgeber tatsächlich verdienten oder zumutbarerweise erzielbaren Entgelt

- 6 -



als Karenzentschädigung erhalten, während nach § 74 Abs. 2 HGB das Wettbewerbsverbot nur verbindlich ist, wenn die Karenzentschädigung mindestens die Hälfte der zuletzt bezogenen vertragsmäßigen Leistungen beträgt. Der Hinweis auf die gesetzliche Anrechnungsvorschrift des § 74 c HGB kann in Anbetracht des klaren Vertragswortlauts nicht so verstanden werden, daß Zahlung einer Karenzentschädigung in der vom Gesetz vorgesehenen Höhe vereinbart war.

b) Außerdem sieht die zwischen den Parteien vereinbarte Wettbewerbsabrede entgegen den Bestimmungen der §§ 74 ff. HGB in Abs. 4 für den Fall keine Zahlung der Karenzentschädigung vor, daß der Beklagte kündigt, ohne daß seine normale berufliche Entwicklung im Betrieb der Klägerin in Frage gestellt ist. Eine Bindung des Arbeitnehmers an das Wettbewerbsverbot unter Verlust des Rechts auf Entschädigung ist nach dem Gesetz nur vorgesehen, falls der Arbeitgeber wirksam wegen vertragswidrigen Verhaltens des Arbeitnehmers außerordentlich kündigt (§ 75 Abs. 3 HGB).

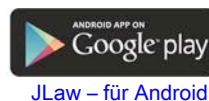
c) Ferner hat sich die Klägerin in Abs. 7 des Wettbewerbsverbotes vorbehalten, vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses jederzeit durch schriftliche Erklärung auf das Wettbewerbsverbot zu verzichten. Mit dem rechtswirksamen Verzicht entfällt nach der Vereinbarung ihre Verpflichtung, Karenzentschädigung zu zahlen. Diese Verzichtsklausel geht entgegen der Meinung der Klägerin über die gesetzliche Regelung in § 75 a HGB weit hinaus. Nach dem Gesetz bleibt die Zahlungspflicht ein volles Jahr nach der Verzichtserklärung bestehen.

Ein solches unter einem Verzichtsvorbehalt stehendes Wettbewerbsverbot, wie das hier vereinbarte, ist ein "bedingtes" Wettbewerbsverbot. Es macht keinen Unterschied, ob eine Verzichtsklausel vorgesehen ist oder ob dem Arbeitgeber vorbehalten ist, das Wettbewerbsverbot in Anspruch zu nehmen oder nicht. In beiden Fällen wird der Arbeitnehmer in eine Zwangslage versetzt, weil er bis zur Entscheidung des Arbeitgebers nicht wissen kann, ob und wie sich das Wettbewerbsverbot für ihn auswirkt. Er ist in der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz behindert, ohne mit einer Entschädigung rechnen zu können. Aus diesem Grunde kommt ein bedingtes Wettbewerbsverbot einer entschädigungslos vereinbarten

Konkurrenzklausel gleich.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Da ein Wettbewerbsverbot nach § 74 Abs. 2 HGB nur verbindlich ist, wenn der Arbeitgeber sich verpflichtet, für die Dauer des Verbots eine Entschädigung mindestens in der gesetzlich vorgesehenen Höhe zu zahlen, ist das bedingte Wettbewerbsverbot nach § 75 d Satz 2 HGB wegen Umgehung der Zahlungsverpflichtung für den Arbeitnehmer unverbindlich. Dies entspricht ständiger Rechtsprechung (vgl. zuletzt das Urteil des Senats vom 27. Juni 1973 - 3 AZR 443/72 - [demnächst] AP Nr. 32 zu § 74 HGB [zu I der Gründe]). In diesem Urteil hat sich der Senat mit kritischen Äußerungen im Schrifttum auseinandergesetzt; zur Vermeidung von Wiederholungen wird darauf verwiesen. Über die Unverbindlichkeit bedingter Wettbewerbsverbote, die hier allein interessiert, besteht ohnehin zwischen Schrifttum und Rechtsprechung Einigkeit.

2. Die Umgehung des § 74 Abs. 2 HGB sowie die unter 1. genannten Abweichungen von §§ 74 ff. HGB wäre nur dann unschädlich, wenn der Beklagte zu dem Personenkreis gehörte, für den auch ein entschädigungsloses Wettbewerbsverbot verbindlich ist. Dies ist aber nicht der Fall.

a) Der Beklagte war allerdings, als die Parteien zum 1. Januar 1968 das Wettbewerbsverbot vereinbarten, nach damaliger Rechtsauffassung "Hochbesoldeter" im Sinne von § 75 b Satz 2 HGB. Die Gehaltsgrenze lag nach dem Stand vom April 1967 bei 22.780,--DM, nach dem Stand vom September 1969 bei 23.795,--DM (Baumbach-Duden, HGB, 18. bzw. 19. Aufl., §§ 74 - 74 c Bem. 2 F). Der Beklagte bezog zu Beginn des Arbeitsverhältnisses 24.000,--DM und vor seinem Ausscheiden 30.360,--DM. Folglich konnte damals mit ihm auch ohne Entschädigungszusage ein Wettbewerbsverbot vereinbart werden.

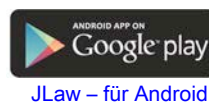
b) Mit Urteil vom 5. Dezember 1969 hat der Senat jedoch § 75 b Satz 2 HGB, jedenfalls mit der bis dahin als maßgeblich erachteten Verdienstgrenze, für verfassungswidrig erklärt (BAG 22, 215 ff. = AP Nr. 10 zu § 75 b HGB; seither ständige Rechtsprechung). Da der Beklagte eine höhere Verdienstgrenze, wie der Senat sie für eine etwaige verfassungskonforme Auslegung des § 75 b Satz 2 HGB in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Betracht gezogen hat, nicht erreichte, konnte er seit dem 5. Dezember 1969 durch ein Wettbewerbsverbot nur noch bei gleichzeitiger Zusage einer Entschädigung nach § 74 Abs. 2 HGB gebunden werden. (Dazu im einzelnen das zu II erwähnte Urteil des Senats vom 20. April 1972 [zu A I 2 der Gründe].)

3a) Wie in diesem Urteil weiter ausgeführt ist, mußten die Vertragsparteien in solchen Fällen, in denen ein "hochbesoldeter" Arbeitnehmer ein entschädigungsloses Wettbewerbsverbot nach früherer Rechtsauffassung rechtswirksam vereinbart hatte, nach der Änderung der Rechtsprechung durch das Urteil vom 5. Dezember 1969 aus Gründen des Vertrauensschutzes während einer Übergangszeit Gelegenheit erhalten, ihr Wettbewerbsverbot der neuen Rechtslage anzupassen. In dieser Übergangszeit war deshalb der "hochbesoldete" Arbeitnehmer, der sich einem entschädigungslosen Wettbewerbsverbot unterworfen hatte, nicht ohne weiteres frei.

b) Die für eine Anpassung unverbindlicher Wettbewerbsverbote zur Verfügung stehende Übergangszeit kann jedoch nur begrenzt sein. Der Senat hat die Zeit bis zum 31. Dezember 1970 für angemessen erachtet (so das oben zu II erwähnte Urteil vom 20. April 1972 [zu A I 4 der Gründe]; Urteil vom selben Tage - 3 AZR 306/71 - AP Nr. 13 zu § 75 b HGB [zu II 3 der Gründe] und das oben zu III 2 genannte Urteil vom 27. Juni 1973 [zu II 2 b der Gründe]). An dieser Begrenzung der Übergangszeit hält der Senat fest. Für die Anpassung solcher Wettbewerbsverbote, die durch die Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 75 b Satz 2 HGB unverbindlich geworden waren, stand damit immerhin mehr als ein Jahr nach Verkündung des Urteils vom 5. Dezember 1969 zur Verfügung. Diese Zeit mußte umso mehr genutzt werden, als der Senat bereits vor dem 5. Dezember 1969 in zwei Urteilen Bedenken gegen die Wirksamkeit des § 75 b Satz 2 HGB angemeldet hatte (Urteil vom 6. Dezember 1968, BAG 21, 237 [245 ff.] = AP Nr. 8 zu § 75 b HGB [zu III der Gründe] und vom 30. Mai 1969, BAG 22, 16 [21 f.] = AP Nr. 9 zu § 75 b HGB [zu II der Gründe]). Wer nach Ablauf des Jahres 1970 immer noch

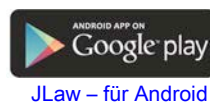


nichts unternommen hatte, um ein unverbindlich gewordenes Wettbewerbsverbot anzupassen, kann keinen Vertrauensschutz mehr beanspruchen. Anderenfalls wäre es möglich, der zwingenden Vorschrift des § 74 Abs. 2 HGB für den Personenkreis der sogen. "Hochbesoldeten" für unabsehbare Zeit die praktische Wirksamkeit zu nehmen, obgleich gerade dieser Personenkreis nach der aus vielen Prozessen gewonnenen Erfahrung des Senats dieses Schutzes in besonderem Maße bedarf.

4. Die Klägerin, die das Wettbewerbsverbot aufrechterhalten wollte, konnte während der Übergangszeit den Vertrag in der Weise an die neue Rechtslage anpassen, daß sie sich dem Beklagten gegenüber verpflichtete, für die Dauer der Karenzzeit eine Entschädigung nach Maßgabe des § 74 Abs. 2 HGB zu zahlen. Da der Beklagte sich durch seinen Arbeitsvertrag vom 27. November 1967 nach damals herrschender Rechtsauffassung trotz der unzureichenden Entschädigungsregelung dem Wettbewerbsverbot rechtsverbindlich unterworfen hatte, war er nach Treu und Glauben gehalten, eine solche Vertragsanpassung anzunehmen, falls die Beklagte sie ihm antrug. Dabei unterliegt die Zahlungsverpflichtung als unverzichtbarer Teil der Wettbewerbsklausel nach § 74 Abs. 1 HGB der Schriftform.

5. Die Klägerin irrt, wenn sie unter Berufung auf frühere Entscheidungen des Senats meint, es sei Sache des Beklagten gewesen, sich wegen einer etwaigen Anpassung des Wettbewerbsverbotes an sie zu wenden. Nur während der Übergangszeit durfte der "hochbesoldete" Arbeitnehmer nicht ohne weiteres entgegen seiner Verpflichtung aus dem unverbindlich gewordenen Wettbewerbsverbot eine Konkurrenztaetigkeit aufnehmen. Er mußte sich vielmehr an seinen Arbeitgeber wenden und diesem Gelegenheit geben, das Wettbewerbsverbot der neuen Rechtslage anzupassen. Nach Ablauf der Übergangszeit wirkt sich die Unverbindlichkeit hingegen voll aus (Urteil vom 20. April 1972 [zu A I 4 b der Gründe]).

Seit dem 1. Januar 1971 durfte deshalb der Beklagte die Unverbindlichkeit des Wettbewerbsverbotes geltend machen, falls die Beklagte bis dahin untätig geblieben war.



6. Eine schriftliche Zahlungsverpflichtung hat die Klägerin unstreitig nicht abgegeben. Nach dem bisher feststehenden Sachverhalt ist jedoch nicht auszuschließen, daß der Beklagte sich auf die fehlende Schriftform nicht berufen darf.

a) Die Klägerin hat vorgetragen, sie habe dem Beklagten schon im Herbst 1970, als seine Kündigungsabsicht ruchbar geworden sei, deutlich erklärt, daß sie auf Einhaltung der Wettbewerbsvereinbarung bestehe und ihm die gesetzlich vorgesehene Karenzentschädigung zahlen wolle. Diese Bereitschaft habe sie stets aufrechterhalten. Der Beklagte habe sich jedoch auf nichts eingelassen.

b) Auf diesen Vortrag ist das Landesarbeitsgericht nicht eingegangen, weil es nach seiner Rechtsansicht nur darauf ankam, ob die Klägerin dem Beklagten vor Ausspruch der Kündigung Karenzentschädigung für den Fall angeboten hatte, daß er das Wettbewerbsverbot einhielt. Nur dies ist im angefochtenen Urteil aufgrund der Aussage des Zeugen F festgestellt. Die weitergehende Aussage dieses Zeugen, er habe schon im Herbst 1970 Zahlung angeboten, ist zwar im angefochtenen Urteil wiedergegeben. Diese Aussage steht jedoch mit anderen Zeugenaussagen teilweise in Widerspruch, und das Landesarbeitsgericht brauchte von seinem Standpunkt aus die Aussage insoweit nicht zu würdigen.

c) Falls die Klägerin, wie sie behauptet, dem Beklagten schon vor dem 31. Dezember 1970 Karenzentschädigung nach Maßgabe des Gesetzes angeboten hat und dieser - obgleich er verpflichtet war, auf das Angebot einzugehen - durch seine ablehnende Haltung eine formgerechte Anpassung des Wettbewerbsverbotes verhindert hat, könnte seine Berufung auf die fehlende Schriftform so sehr in Widerspruch zu seinem eigenen früheren Verhalten stehen, daß ihr der Einwand der Arglist entgegenstünde (BGHZ 48, 396 [399]). Ob dies der Fall ist, kann nur der Tatrichter aufgrund einer umfassenden Würdigung aller Umstände feststellen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 11 -

Der Rechtsstreit mußte aus diesem Grunde an die Vorinstanz
zurückverwiesen werden.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Hilger

Dr. Dieterich

Petersdorff

Moritz

